

DR. MARILIES FLEMMING  
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE

II-10880 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 70 0502/48-Pr.2/90

Wien, 26. April 1990

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

50071AB  
1990 -04- 27  
zu 5040 1J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Lothar Müller und Genossen vom 1. März 1990, Nr. 5040/J, betreffend die Einstellung der Gewährung von Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zum "Schulschwimmen", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Durch die Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrt sollen den Eltern die Mehrkosten abgenommen werden, die ihnen durch den täglichen Schulweg ihrer Kinder entstehen. Unter Schule ist im Zusammenhang mit der näheren Bestimmung des Begriffes das Anstaltsgebäude zu verstehen, in dem eine Einrichtung im Sinne des Art. 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes untergebracht ist, der der Schüler angehört. Finden aber schulische Aktivitäten andernorts statt, wozu nicht nur Fahrten zu öffentlichen Schwimmbädern, sondern auch ähnliche Fahrten, wie beispielsweise zum Besuch kultureller und bildnerischer Veranstaltungen, zu zählen sind, so sind solche Fahrten einer anderen Kategorie zuzuordnen. In diesem Zusammenhang muß ich, auch bei wohlwollender Betrachtung Ihres Anliegens, darauf hinweisen, daß der Rechnungshof aufgrund einer seinerzeitigen Überprüfung der Schülerfahrten die Rechtsansicht vertritt, daß für eine Vergütung von Fahrten zu öffentlichen Schwimmbädern keine gesetzliche Grundlage besteht. Klarstellen möchte ich aber, daß es sich hierbei keineswegs um eine "neue Politik" des

- 2 -

Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie handelt, zumal die Feststellungen des Rechnungshofes bereits auf das Jahr 1981 zurückgehen.

Die zitierte Meinung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Sport, wonach unter "Schule" jeder Ort verstanden wird, an dem lehrplanmäßiger Unterricht stattfindet, findet im Artikel 14 des Bundes-Verfassungsgesetzes keine Deckung. Der Nationalrat hat sich dieser Meinung weder bei Schaffung der gesetzlichen Bestimmungen für die Schulfahrtbeihilfe und Schülerfreifahrten im Jahre 1971, noch bei der Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 durch das Bundesgesetz vom 12. Dezember 1989, BGBl.Nr. 652, betreffend die Langzeitpraktika angeschlossen.

Ich möchte aber in diesem Zusammenhang auf die Gewährung der Familienbeihilfe hinweisen, mit der Österreich im europäischen Spitzenfeld liegt. Ich glaube, daß man die Leistungen aus dem Familienlastenausgleich, wozu auch die unentgeltlichen Schulbücher gehören, als Einheit sehen muß, durch die eine wesentliche Entlastung der Eltern von den Kinderkosten eingetreten ist. Insofern ist der Vorwurf, daß z.B. im Fall des Akademischen Gymnasiums in Innsbruck die Eltern einer zusätzlichen Belastung mit Fahrtkosten von 180,-- S ausgesetzt wären, nicht ganz plausibel. Diese Fahrtkosten betreffen einen Zeitraum von 4 Monaten.

Bei einer monatlichen Familienbeihilfenleistung von 1.550,-- S erscheint mir daher die Übernahme von 45,-- S Fahrtkosten nicht derart gravierend, daß die öffentliche Hand hier zwingend eingreifen müßte.

